



Antrag auf Beurlaubung / Unterrichtsbefreiung (§ 20 BaySchO)

über die Klassenleitung bei der Schulleitung einzureichen

(Der Antrag ist spätestens **fünf Schultage** vor dem gewünschten Termin der Schulleitung vorzulegen! Bei später eingehenden Anträgen kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden!) - Achtung Rückseite beachten !

Schüler/in:				
Klasse:		Klassenleitung:		
Beurlaubung eintägig / stundenweise: am		Beurlaubung mehrtägig: vom bis		
von	Uhr	bis	Uhr	
wegen folgendem begründeten Ausnahmefall				
Von Klassenleitung auszufüllen: In dieser Zeit findet eine Probearbeit – ein Referat – eine praktische Leistungserhebung o. dgl. statt ?			ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Bestätigung bei Arztbesuch	liegt bei	<input type="checkbox"/>	reiche ich nach <input type="checkbox"/>	
Einladung Firma / Arbeitsagentur	liegt bei	<input type="checkbox"/>	-----	
Sonstige Bestätigung	liegt bei	<input type="checkbox"/>	reiche ich nach <input type="checkbox"/>	

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit aller Angaben und dass die Angelegenheit aufgrund der Praxis-, Öffnungs- oder der Zeiten für den Publikumsverkehr nicht außerhalb der Schulzeit erledigt werden kann.
Ich trage/Wir tragen Sorge, dass der versäumte Unterricht umgehend nachgearbeitet wird.
Die Schule ist während der Unterrichtsbefreiung/Beurlaubung von der Aufsichtspflicht befreit.

Ort	Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte

Hinweise der Schulleitung:

- Hinweise der Schulleitung:**

 - Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
 - Die Schulleitung ist gehalten, bei der Beurteilung von Ausnahmefällen, die eine Beurlaubung rechtfertigen, einen strengen Maßstab anzulegen. Insbesondere ist z. B. in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Vorsprachen und Eignungs-/Einstellungsprüfungen im Interesse eines geregelten Unterrichts nicht in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen können.
 - „Probearbeit“ in Firmen außerhalb der schulischen Betriebspraktika kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.
 - Arztbesuche sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen (Ausnahme: akute Erkrankung).
 - Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.
 - Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff umgehend nachzuholen. Aus einer Befreiung entsteht kein Anspruch darauf, dass die Abwesenheit bei Leistungserhebungen berücksichtigt wird.

Antrag wird: genehmigt abgelehnt.

Auflagen:

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
- Vorlage der Einladung der/des
- Vorlage eines amtlichen Dokuments im Original in Amtssprache, in dem der oben angegebene Beurlaubungsgrund genannt und bestätigt wird*
- Vorlage eines amtlichen Dokuments im Original, aus dem hervorgeht, dass die Angelegenheit nicht während der Ferienzeit in Bayern erledigt werden konnte und nur zum angegebenen Zeitraum möglich war*
- bei Dokumenten aus dem Ausland ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig und vorzulegen*
- Sonstige Auflagen und/oder Rückseite beachten

Neutraubling.

20

Abwesenheitszeitraum:

Herbert Münch, Rektor

***Wichtig:** Die Nichtvorlage führt zum Widerruf und Erlöschen dieser Genehmigung. Dadurch gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen und es erfolgt eine Meldung an die zuständige Bußgeldstelle.

Bei Erkrankung, die eine Verlängerung des genehmigten Zeitraums zur Folge hat, gilt zusätzlich:

- [] Die durch die Erkrankung längere Abwesenheit ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- [] Die Erkrankung muss immer durch Vorlage eines ärztlichen Attests im Original bescheinigt werden und ist unverzüglich und unaufgefordert nach Rückkehr in die Schule vorzulegen.
- [] Einem im Ausland ausgestellten ärztlichen Attest ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache im Original beizulegen.

Hinweise:

Nichtvorlage der Unterlagen führt zum Widerruf und Erlöschen der Genehmigung insgesamt.
Für ein Attest und die Übersetzung entstehen Kosten, die der Antragsteller zu tragen hat.

Neutraubling, 20

Herbert Münch, Rektor